

3821

KR-Nr. 112/1998

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 112/1998
betreffend Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien
bei der Bemessung der gesetzlichen wirtschaftlichen
Hilfe**

(vom 22. November 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. August 1999 folgendes am 30. März 1998 von den Kantonsrätinnen Dorothee Fierz, Egg, und Dr. Doris Weber, Zürich, sowie Kantonsrat Ernst Jud, Hedingen, eingereichte Postulat zur Prüfung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den zuständigen Behörden die Kompetenz zu erteilen, in begründeten Fällen auch bei langfristiger Unterstützung von den SKOS-Richtlinien abzuweichen.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach kantonalem Recht. Gemäss § 15 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG; LS 851.1) soll die wirtschaftliche Hilfe das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch die individuellen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; LS 851.11 in der Fassung vom 11. November 1998) bestimmt, dass die wirtschaftliche Hilfe den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Sie wird so bemessen, dass sie das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden gewährleistet. Grundlage für ihre Bemessung bilden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe soll im Kanton Zürich im Interesse der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit nach möglichst einheitlichen Kriterien erfolgen. Um diese Gleichheit und Klarheit herbeizuführen und zudem die Arbeit der Fürsorgebehörden zu vereinfachen, wurden die SKOS-Richtlinien im Rahmen einer Revision der SHV als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Hilfe in das kantonale Sozialhilferecht aufgenommen. Dabei können die SKOS-Richtlinien keine absolute Geltung beanspruchen, sondern lediglich in dem vom Gesetzgeber festgelegten Umfang.

Gemäss § 17, Satz 4, der Sozialhilfeverordnung bleiben begründete Abweichungen von den SKOS-Richtlinien im Einzelfall vorbehalten. Dies bedeutet, dass die Fürsorgebehörden im Rahmen des kantonalen Sozialhilferechts bestimmen können, wann ein solcher Einzelfall vorliegt. In der Weisung der Fürsorgedirektion vom Februar 1998 wird die «sehr kurzfristige Unterstützung» als Anwendungsfall genannt, der eine Abweichung zulässt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur eine sehr kurzfristige Unterstützung die Abweichung von den SKOS-Richtlinien rechtfertigen würde. In der Weisung vom Februar 1998 wird dies dadurch verdeutlicht, dass die «sehr kurzfristigen Unterstützungen» lediglich als Beispiel («z. B.») für eine Abweichung aufgeführt wurden. Abweichungen von den SKOS-Richtlinien sind demzufolge nicht nur bei kurzfristigen Unterstützungen zulässig. Die zuständigen Stellen können bereits heute, gestützt auf § 17, Satz 4, SHV, auch bei langfristiger Unterstützung in begründeten Fällen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien vornehmen. Dabei sind sie aber an die Vorschriften des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung gebunden.

Die Möglichkeit der Kürzung von Unterstützungsleistungen bei Nichtbefolgen von Anordnungen der Fürsorgebehörde ist in § 24 SHG vorgesehen. So kann die Fürsorgebehörde nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung die Unterstützungsleistung kürzen, wenn die unterstützte Person trotz Mahnung die Leistungen weiterhin unzweckmässig verwendet.

Es wäre z. B. nicht zu verantworten, wenn ein suchtkranker Klient mit staatlichen Mitteln seine Sucht befriedigt, indem er keine Rückstellungen für Kleider, Versicherungen u. Ä. tätigt und auch auf Transportkosten, Zeitungen und Bildung verzichtet. Diese Auffassung stützt sich auf das geltende Sozialhilfegesetz und die SKOS-Richtlinien. Das Sozialhilfegesetz selber sieht denn auch bereits in § 16 Abs. 2 die Möglichkeit vor, die wirtschaftliche Hilfe auf andere Weise als in Bargeld zu erbringen, wenn es die Umstände rechtfertigen. Auf Grund von § 18 SHV sind ausnahmsweise andere Ausrichtungsarten (als Geld) v. a. dann zulässig, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass die Klientin oder der Klient keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung von Bargeld bietet. Solche konkreten Umstände würden beim oben erwähnten Vorgehen ohne Zweifel vorliegen, und die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe in anderer Form als in Geld wäre gesetzlich zulässig. Im Übrigen sehen auch die SKOS-Richtlinien selber in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit der Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe in anderer Form als in Geld vor (A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen).

Die zuständigen Behörden verfügen somit bereits heute über die Kompetenz, in begründeten Fällen auch bei langfristiger Unterstützung von den SKOS-Richtlinien abzuweichen. Es besteht daher in dieser Sache kein Handlungsbedarf seitens des Regierungsrates. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass zurzeit eine Evaluation der SKOS-Richtlinien im Kanton Zürich durchgeführt wird. Obwohl die Zweckmässigkeit der Richtlinien an sich – auch im Rahmen des Postulats – unbestritten ist, wird das Ergebnis zeigen, ob und wo allenfalls Korrekturen nötig sind. An der gezeigten, bereits bestehenden Möglichkeit begründeter Abweichungen von den SKOS-Richtlinien im Einzelfall wird dies indessen nichts ändern.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 112/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi